



## SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes

### "Vockenhausen"

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004, in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2005 die Änderung des Bebauungsplanes "Vockenhausen" im Stadtbezirk Villingen als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan (unmaßstäblich) vom 13.09.2004 und
- 2.) dem Textteil vom 13.09.2004.

Der Satzung ist die Begründung vom 13.09.2004 beigefügt.

#### § 3

##### Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan vom 13.09.2004 (s. § 2 Nr. 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche, die Festsetzung (Regelung der Zulässigkeit im Gewerbegebiet) des Textteils des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Vockenhausen" vom 10.03.1975 (Stat.Nr.: V-H I / 1975) durch den Textteil (s. § 2 Nr. 2 dieser Satzung) geändert.

***Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.***

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28. September 2005

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister